

**Sechszwanzigste Allgemeinverfügung des Kreisausschusses
des Schwalm-Eder-Kreises
über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung
von SARS-CoV-2
vom 28.01.2021 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV19**

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 18. November 2020 (BGBl. I S 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 zuletzt geändert durch Art. 2 der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26) und § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (nachfolgend kurz: CoKoBeV) zuletzt geändert durch Art. 3 der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26) erlässt der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Einunddreißigste Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 vom 17.12.2020 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV14 wird bis zum 14.02.2021 verlängert. Eine weitere Verlängerung bleibt vorbehalten.
2. Die Zweiunddreißigste Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 vom 17.12.2020 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV15 wird bis zum 14.02.2021 verlängert. Eine weitere Verlängerung bleibt vorbehalten.

3. Die Zweiunddreißigste Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 vom 17.12.2020 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV15 wird wie folgt geändert:

a. Ziffer 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Personal von Einrichtungen und Unternehmen nach § 1a Abs. 1 Satz 1 CoKoBeV muss während des Aufenthaltes hinter Lebensmitteltheken, in denen unverpackte Lebensmittel ausliegen (Fleisch- und Wursttheken, Käsetheken, Fischtheken, Theken mit Backwaren etc.) ausnahmslos eine medizinische Maske (OP-Maske oder virenfilternde Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95) als Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 1a Abs. 2 CoKoBeV tragen.“

b. Unter Ziffer 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von Satz 1 ist ausschließlich eine medizinische Maske (OP-Maske oder virenfilternde Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95).“

c. Unter Ziffer 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von Satz 1 ist ausschließlich eine medizinische Maske (OP-Maske oder virenfilternde Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95).“

4. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

A. Hinweise und Begründung

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD). Rechtsgrundlage für deren Erlass sind §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung und § 9 CoKoBeV.

Zunächst wird auf die Hinweise und Begründungen in der Einunddreißigsten Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 vom 17.12.2020 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV14 (nachfolgend kurz: Einunddreißigste Allgemeinverfügung) und in der Zweiunddreißigsten Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 jeweils vom 17.12.2020 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV15 (nachfolgend kurz: Zweiunddreißigste Allgemeinverfügung) verwiesen.

Im Schwalm-Eder-Kreis sind Stand 27.01.2021 14:30 Uhr, 4.055 mit SARS-Cov-2 infizierte Personen festgestellt worden, von denen 163 Personen verstorben und 393 Personen aktuell infiziert sind. Die Inzidenz (Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage) liegt im Schwalm-Eder-Kreis Stand 27.01.2021, 14:30 Uhr, bei 118,90 so dass der Schwalm-Eder-Kreis sich unverändert auf der fünften Stufe (dunkelrot) des Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-Cov-2 befindet.

Wenngleich die Zahl der täglich erfassten Neuinfizierten im Schwalm-Eder-Kreis wie auch bundes- und landesweit seit Erlasse der Einunddreißigsten Allgemeinverfügung und der Zweiunddreißigsten Allgemeinverfügung zurückgegangen sind, so wird der in § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG genannte Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen noch weit überschritten. Auch liegt noch unverändert ein diffuses Infektionsgeschehen vor. Hinzukommt, dass die erstmals in Großbritannien entdeckte Mutation B1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus zwischenzeitlich auch in Deutschland und Hessen identifiziert worden ist.

Vor diesem Hintergrund haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in einer Videoschaltkonferenz am 19.01.2021 die Verlängerung aller geltenden Maßnahmen und zusätzliche Schutzmaßnahmen zunächst befristet bis zum 14. Februar 2021 beschlossen. In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Hessische Landesregierung mit der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 zusätzliche bis zum 14. Februar befristete Corona-Schutzmaßnahmen getroffen und die bereits geltenden Corona-Schutzmaßnahmen bis zum 14. Februar verlängert.

Wie oben erwähnt liegt der Inzidenswert im Schwalm-Eder-Kreis mit 118,90 (Stand: 27.01.2021, 14:30 Uhr) noch deutlich über der in § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG genannten Zielgröße von 50. Zudem ist das Infektionsgeschehen unverändert diffus. Dies alles erfordert die Verlängerung der Einunddreißigsten Allgemeinverfügung und der Zweiunddreißigsten Allgemeinverfügung sowie die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen.

Die Anordnungen im Einzelnen:

1. Ziffer 1

Die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tag liegt im Kreisgebiet noch über 100 und damit deutlich über dem in § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG genannten Schwellenwert von 50. Gerade in Alten- und Pflegeheimen ist die Zahl der Neuinfektionen noch deutlich zu hoch, so dass die in der Einunddreißigsten Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen zum Schutz der in diesen Einrichtungen wohnenden besonders vulnerablen Personengruppe unverändert geboten sind. Zudem stellt sich das Infektionsgeschehen nach wie vor als diffus dar. Dies gebietet die Verlängerung der Einunddreißigsten Allgemeinverfügung zunächst bis zum 14. Februar 2021 mit Verlängerungsvorbehalt.

2. Ziffer 2

Der im Kreisgebiet bestehende Inzidenzwert von 118,90 (Stand: 27.01.2021, 14:30 Uhr) und das nach wie vor bestehende diffuse Infektionsgeschehen erfordern unverändert die mit der Zweiunddreißigsten Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen, so dass die Zweiunddreißigste Allgemeinverfügung zunächst befristet bis zum 14. Februar 2021 mit Verlängerungsvorbehalt zu verlängern ist.

3. Ziffer 3

Eine medizinische Maske (OP-Maske oder virenfilternde Maske der Standards FFP“, KN95 oder N95) bietet eine höhere Schutzwirkung als eine Alltagsmaske, die keiner Normierung im Hinblick auf ihre Wirkung unterliegt. Insbesondere vor dem Hintergrund der bereits in Hessen identifizierten besonders ansteckenden Mutation B1.1.7. ist es daher geboten, in den Fällen der Ziffern 1, 2 und 4 der Zweiunddreißigsten Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder virenfilternde Maske der Standards FFP“, KN95 oder N95) zu konkretisieren.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind erforderlich. Gleichgeeignete mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Auch stellen die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen eine rechtmäßige Ermessensausübung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises dar, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 14. Februar 2021 Rechnung getragen wird. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt mithin in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Von einer Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen werden.

Gemäß § 41 Abs. 4, Satz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04.03.1999 (GVBL 1, S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4, Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon macht die Behörde Gebrauch, um die mit den genannten Schutzmaßnahmen erwünschte Wirkung für die Gesundheit der Bevölkerung unverzüglich zu ermöglichen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 16 Absatz 8 sowie § 28 Absatz 3 IfSG die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Homberg (Efze), den 28.01.2021

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

gez.

gez.

Winfried Becker,

Jürgen Kaufmann,

Landrat

Erster Kreisbeigeordneter

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Homberg (Efze), den 28.01.2021

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises



Winfried Becker,

Jürgen Kaufmann,

Landrat

Erster Kreisbeigeordneter

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung wird mit Begründung auf der Internet-Seite des Schwalm-Eder-Kreises unter www.schwalm-eder-kreis.de bekanntgemacht.